

Per Mail  
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesvertretung  
Thüringen

Ambulante Versorgung

Lucas-Cranach-Platz 2  
99097 Erfurt  
Tel.: 03 61 / 4 42 52 - 0  
Fax: 03 61 / 4 42 52 - 28  
www.vdek.com

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3081  
zu Drs. 7/8549

Ansprechpartner:

24. November 2023

**Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz –ThürHSiG–) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8549 –**  
hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten als Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) die Gelegenheit nutzen, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzesentwurf „Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichem Bedarf (Thüringer Hausärztesicherungsgesetz – ThürHSiG–)“ zu äußern.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung ausdrücklich, Hausärzte über Vorabquoten für die Niederlassung in (drohend) unterversorgten Planungsbereichen im Freistaat Thüringen zu steuern. Aufgrund dessen, dass diese Maßnahme erst in einigen Jahren ihre Wirkung entfalten kann, ist zu prüfen, ob durch den Einsatz bspw. telemedizinischer Leistungen, Delegation, koordinierte sektorenübergreifende Versorgung kurz- und mittelfristig erste Schritte zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Thüringen umgesetzt werden können.

Der Hochschulstaatsvertrag erlaubt eine Vorabquote von bis zu 10 Prozent der Studienplätze (=28), die in den Ländern per Landesgesetz für Studierende reserviert werden können, die beispielweise vertraglich eine Pflicht zur Niederlassung im jeweiligen Bundesland eingehen. Diesen Weg beschreitet Thüringen nun per Gesetz. Der Thüringer Landtag empfiehlt hier allerdings nur eine Quote von 6 Prozent (17 Studienplätze). Der Gesetzentwurf sollte an dieser Stelle korrigiert werden. Eine Erhöhung der Vorabquote auf den Maximalwert von 10 Prozent sollte verbindlich im Gesetz festgelegt werden. Dies ist aufgrund der aktuellen Versorgungslage in Thüringen ebenso notwendig wie im Interesse einer verwaltungsökonomischen Umsetzung des Gesetzes.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 1 – Voraussetzung für die Zulassung:

Die Studierenden verpflichtet sich per Vertrag für 10 Jahre nach Studium in die hausärztliche Niederlassung zu gehen. Eine Änderung der Fachrichtung ist nur möglich, wenn ein Antrag gestellt wird und entsprechende fachärztliche Bedarfsgebiete bestehen. Andernfalls droht eine empfindliche finanzielle Vertragsstrafe.

U.E. ist die Priorisierung auf die Allgemeinmedizin sinnvoll, da aktuell und auch perspektivisch der Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten besonders groß sein wird, denn Hausärzte dienen als Lotsen im Gesundheitssystem und können dazu beitragen, die Versorgung effizienter zu gestalten. Mit Blick auf die zu erwartende Ambulantisierung der Kliniken ist die Problematik in der fachärztlichen Versorgung weniger akut.

§ 2 – Definition von Bedarfsgebieten:

Diese werden nach § 90 und § 100 SGB V vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgelegt.

Das Gesetz sieht keine feste Quote vor. Die vom Landtag empfohlene Richtgröße (dann 10 Prozent) soll laut Begründungstext in der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung festgelegt werden. Auf Basis einer Bedarfsprognose der KV Thüringen kann die Höhe jedoch regelmäßig angepasst werden.

§ 5 – Verordnungsermächtigung:

Eine „zuständige Stelle“ für das gesamte Verfahren soll erst per Rechtsverordnung benannt werden.

Davon ausgehend, dass der KV Thüringen die Aufgabe übertragen werden soll, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Zuordnung nicht bereits im Gesetz verankert wird.

#### § 6 – Evaluation:

Der Landtag wird alle 3 Jahre über die Wirksamkeit des Gesetzes informiert.

Nach unserer Auffassung ist die Evaluation öffentlich zugänglich zu machen. Zumindest sollten aber die Krankenkassenverbände eingehende Informationen erhalten, da diese für die Gremien nach § 90a SGB V und dem Zulassungsausschuss Ärzte von wesentlicher Relevanz sind.

#### Zu den Fragen der Fraktion CDU (Anlage 3):

Ein Umschwenken auf eine fachärztliche Weiterbildung sowie Niederlassung ist möglich, sofern der Bedarf besteht. Wichtig bleibt jedoch, dass die 10 Prozent Vorabquote für Hausärzte reserviert werden sollte. Alle anderen Studierenden (90 Prozent) können sich für jede beliebige Fachrichtung entscheiden. Aus Befragungen und Erfahrungen ist bekannt, dass die meisten Studierenden eine fachärztliche Richtung einschlagen – wodurch der Mangel an Hausärzten mitbegründet wurde. Es ist demnach eine maßvoll lenkende Wirkung des Gesetzes.

Vorabquoten auch für Pharmazeuten und Zahnärzte befürworten wir hingegen nicht. Diese sind nicht sinnvoll, da in diesen Bereichen (anders als im vertragsärztlichen Bereich) keine Bedarfsplanung in Kombination mit Zulassungssteuerung erfolgt. Pharmazeuten können sich in jedem Bereich Thüringens niederlassen, auch wenn diese bereits statistisch überversorgt sind. Sofern hierzu Änderungen angestrebt wird, wären auch Vorabquoten eine flankierend sinnvolle Maßnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der  
Landesvertretung Thüringen